

F.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret vom 16. November 1866 (Nr. 10), die auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Eingegangen den 3. Januar 1867.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 207 flg.)

Die Verfassungsurkunde enthält im § 18 die Bestimmung, daß das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten ist und daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden kann, und schreibt gleichzeitig vor, daß den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen ist, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschristmäßig angewendet worden.

In Gemäßheit dieser Verfassungsvorschrift hat nun die Königliche Staatsregierung nicht nur nach Ausweis des Königlichen Decrets vom 16. November dieses Jahres der gegenwärtigen ordentlichen Ständeverammlung unter D. eine an die früheren diesfalligen Nachweisungen sich anschließende summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domainenfonds in den Jahren 1863 bis mit 1865 vorgelegt, sondern auch ausführliche tabellarische Zusammenstellungen über das in diesem Zeitraume mit Allerhöchster Genehmigung veräußerte und beziehentlich erworbene Staatsgut mitgetheilt. Diese Specialübersichten, in welchen bezüglich jedes einzelnen Veräußerungs- und Erwerbungsfallles der verfassungsmäßige Nachweis gegeben ist, liegen unter A. und C. in der Kanzlei zur Einsicht bereit. Die unterzeichnete Deputation aber hat die Hauptergebnisse der